



Newsletter Integration und Migration

In dieser Ausgabe:

Erfolgreicher Start von ELISA-Tandem	1
Erster Newsletter des Fachdienstes	1
Neuerungen durch das Zuwanderungsgesetz - Allgemeine Informationen	2
Zielgruppen des Zuwanderungsgesetzes	3
Regelungen für Asylbewerber	4
Integrationskurse	5
Einigung auf Einbürgerungstest	5
Impressum	5

Erfolgreicher Start von ELISA-Tandem

ELISA-Tandem, das steht für „Erfurter lokale Initiative zur Integration junger Spätaussiedler in Ausbildung und Beruf“. Das Projekt ist ein Vorhaben zur Verbesserung der Ausgangslage der Integration ausländischer Jugendlicher, um ihre beruflichen und sprachlichen Potentiale und Kompetenzen zu erhöhen. Das Projekt wurde von 165 Initiativen aus ganz Deutschland bei einem Wettbewerb der Robert Bosch Stiftung ausgewählt. Es richtet sich in erster Linie an Jugendliche Spätaussiedler mit und ohne Schulabschluss, die noch keine berufliche

Zielstellung verinnerlicht haben. Es wird gefördert durch die Robert-Bosch-Stiftung, die ARGE und die Stadtverwaltung Erfurt.

Die Berufschancen der Jugendlichen sollen durch das Projekt verbessert werden, ihr Selbstbewusstsein und Eigenverantwortung gestärkt, Sprachbarrieren abgebaut und die sprachliche Kompetenz gesteigert werden.

Es wird über 2 Jahre verteilt vier Durchgänge mit unterschiedlichen beruflichen Schwerpunkten geben. Der erste Durchgang startete bereits erfolgreich am 09. Mai 2006.

Während jedes Durchganges erfolgt sprachli-

ches Training



(Allgemeiner- und Fachsprachen-Unterricht / berufsorientiert), interkulturelles Training, Arbeitstraining inklusive Bewerbungstraining und Potenzialanalyse sowie Arbeitserprobung in adäquaten Betrieben.

Wenn sie Interessenten kennen, dann melden Sie sich bitte im Zentrum für Integration (Tel.: 0361 6431535).

Themen in dieser Ausgabe:

- Informationen zum neuen Newsletter
- Informationen über das ELISA-Tandem Projekt
- Informationen zum Zuwanderungsgesetz und Integrationskursen
- Besondere Regelungen für Asylbewerber
- Das neue Einbürgerungsverfahren

Erster Newsletter des Fachdienstes Thüringen

Aufgrund von vielen Fragen, Problemen und Anfragen aus ganz Thüringen und darüber hinaus, haben wir uns entschieden über gesammelte Informationen, Interessantes und Aktuelles zu berichten.

Die beste Form erschien uns daher einen Newsletter zu gestalten, der vor allem per E-Mail versandt werden kann. Da-

her wird der Fachdienst Thüringen ab dem Jahr 2006 Newsletter zu Fragen der Integration und Migration herausgeben. Informationen und Aktuelles sollen an Mitarbeiter von Kommunen, Gemeinden, Ämtern, Behörden, Organisationen und an interessierte Bürger gegeben werden. So sollen neue Gesetze und aktuelle Informationen die für die Migrationsar-

beit wichtig sind in publiziert und allen zugänglich gemacht werden.

Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Ausgabe liegt auf den Veränderungen die seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vorhanden sind.

Wir freuen uns über ihre Anmerkungen, Kritik und Ideen zu diesem Newsletter.

Neuerungen durch das Zuwanderungsgesetz - Allgemeine Informationen

BAMF

Das zuständige Amt für Migration und Integration ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, kurz BAMF. Es ist aus dem bisherigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hervorgegangen.

Aufenthaltstitel

Seit 2005 existieren nur noch zwei Aufenthaltstitel. Statt der Aufenthaltsbefugnis, der Aufenthaltsbewilligung, der befristeten und der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung sind nur noch zwei Aufenthaltstitel vorgesehen: eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich nicht mehr an Aufenthaltstiteln, sondern an den Aufenthaltswegen (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Humanitäre Gründe).

Das bisherige doppelte Genehmigungsverfahren (Arbeit/Aufenthalt) wird durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Die Arbeitsgenehmigung wird in einem Akt mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat (§ 39 Abs. 1 AufenthG, one-stop-government).

Kindernachzug

Weiterhin besteht ein Nachzugsanspruch bis zum 18. Lebensjahr bei Kindern von Asylberechtigten, Flüchtlingen sowie bei der Einreise im Familienverbund. Voraussetzung ist die Beherrschung der deutschen Sprache oder eine "positive Integrationsprognose". Die maßgebliche Altersgrenze im Übrigen ist 16 Jahre. Es existiert eine restriktive Ermessensregelung, bei der aber Kindeswohl und familiäre Situation zu berücksichtigen sind (§ 32 AufenthG).

Hochqualifizierte und Selbsttätige

Hochqualifizierte können sofort eine Niederlassungserlaubnis (§ 19 AufenthG) erhalten. Mit- oder nachziehende Familienangehörige sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 29 AufenthG).

Die Ansiedlung von Selbständigen wird wie folgt gefördert: Selbständige erhalten im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis bei einer Investition von mindestens 1 Mio. Euro und der Schaffung von mindestens 10 Arbeitsplätzen (§ 21 AufenthG). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Einzelprüfung zum Bestehen eines übergeordneten wirtschaftlichen oder besonderen regionalen Interesses, zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie zur Sicherung der Finanzierung.

Anwerbestopp

Beibehaltung des Anwerbestopps für Nicht- und Geringqualifizierte mit Ausnahmemöglichkeit für einzelne Berufsgruppen durch Verordnung.

Beibehaltung des Anwerbestopps auch für Qualifizierte mit Ausnahmemöglichkeit für verschiedene Berufsgruppen durch Verordnung. Darüber hinaus kann die Zulassung im begründeten Einzelfall erfolgen, wenn öffentliches Interesse an Beschäftigung besteht (§ 18 Abs. 4 AufenthG).

Für Staatsangehörige der Beitrittsstaaten ist der Zugang zum Arbeitsmarkt bei qualifizierten Beschäftigungen ohne Beschränkung auf Berufsgruppen möglich. Dabei wird das Vorrangprinzip angewendet, d.h. Beschäftigungen können nur aufgenommen werden, soweit kein Deutscher oder Gleichberechtigte zur Verfügung stehen. Es besteht ein Vorrang gegenüber Angehörigen aus Drittstaaten (§ 39 Abs. 6 AufenthG).

Sicherheitsaspekte

Einführung einer Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG), die von den obersten Landesbehörden und bei besonderem Bundesinteresse durch den Bund aufgrund einer "tatsachengestützten Gefahrenprognose" erlassen werden kann. Rechtsschutz gibt es nur in einer Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Falls der Vollzug der Abschiebung an Abschiebungshindernissen scheitert (Folter, Todesstrafe), sollen Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit und strafbewehrte Kommunikationsverbote erhöhte Sicherheit bringen (§ 54a AufenthG).

Neuer zwingender Ausweisungsgrund gibt es bei Schleusern im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, ohne Möglichkeit auf Bewährung (§ 53 Nr. 3 AufenthG).

Regelausweisung erfolgt, wenn ein Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er derart-

Nähere Informationen über das Zuwanderungsgesetz und

Verordnungen erhalten Sie auf der Internetseite:

www.zuwanderung.de

ge Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat (§ 54 Nr. 5 AufenthG). Einführung einer Regelausweisung von Leitern verbotener Vereine (§ 54 Nr. 7 AufenthG). Einführung einer Ermessensausweisung für "geistige Brandstifter" (Beispiel: "Hetzer" in Moscheen; § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG). Einführung einer Regelanfrage über verfassungsfeindliche Erkenntnisse vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 73 Abs. 2 AufenthG) als zeitlich unbefristetem Aufenthaltstitel und vor der Entscheidung über eine Einbürgerung. Quelle: www.aufenthaltstitel.de

Zielgruppen des Zuwanderungsgesetzes

Rechtliche Grundlagen für Spätaussiedler

Durch das Zuwanderungsgesetz von 2005 wurde der Nachweis von Sprachkenntnissen bei Familienangehörigen von Spätaussiedlern eingeführt. Er gilt als Voraussetzung für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid (§ 9 Abs. 1 BVFG).

Am 10. April 2006 wurde beim Bundesministerium des Inneren ein Beirat für Spätaussiedlerfragen gegründet. Ziel ist die Bundesregierung in Fragen der Aufnahme und Integration von Spätaussiedlern zu beraten.

Quelle: www.aussiedlerbeauftragter.de

Jüdische Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der GUS

Das Verfahren zur Aufnahme jüdischer Zuwanderer in Deutschland erfolgte bis zum 31.12.2004 in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG - sog. „Kontingentflüchtlingsgesetz“). Im Zuge der Novellierung des Zuwanderungsrechts wurde das Verfahren neu gefasst. Die Innenminister der Länder haben im Einvernehmen mit den jüdischen Organisationen in Deutschland mit Beschluss vom 18.11.2005 ein neues Aufnahmeverfahren auf der Basis des § 23 des Aufenthaltsgesetzes vereinbart.

Es sind weiterhin Personen aus der ehemaligen Sowjetunion – mit Ausnahme der Baltischen Staaten – zuwanderungsberechtigt, die auf Grund von originären, vor 1990 ausgestellten Personenstandsunterlagen jüdischer

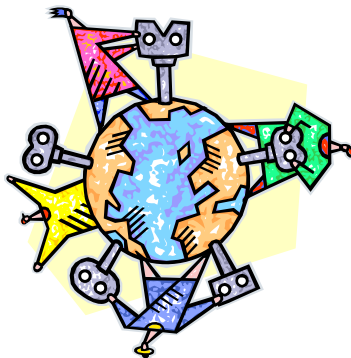
Nationalität sind oder von einem jüdischen Elternteil abstammen, außerdem deren Ehegatten und Abkömmlinge.

Hinzu kommt, dass die Aufnahmebewerber künftig in der Lage sein müssen, ihren Lebensunterhalt in Deutschland eigenständig zu sichern und somit nicht dauerhaft von Leistungen nach SGB II/XII abhängig sein dürfen (sog. Sozialprognose). Auch muss nachgewiesen werden, dass die

Möglichkeit zur Aufnahme in eine jüdische Gemeinde besteht (sog. Integrationsprognose). Als letzte neue Aufnahmevoraussetzung ist der Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache erforderlich.

Die Innenminister haben entschieden, dass künftig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Aufnahmebescheide erteilen wird. Alte, noch anhängige Verfahren werden gesondert entschieden, wobei besondere Härten berücksichtigt werden können.

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des neuen Verfahrens für jüdische Zuwanderer ist der 01.07.2006.



Bürger der Europäischen Union

Die Aufenthaltserlaubnis für Unionsbürger wurde abgeschafft. Seit 2005 besteht nur noch - wie für Deutsche - eine Meldepflicht bei den Meldebehörden. Unionsbürger erhalten eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht (§ 5 FreizügG/EU). Sie haben nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze (§ 11 Abs. 1 FreizügG/EU) die Möglichkeit an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Ausländische Studierende

Studenten haben die Möglichkeit, nach erfolgreichem Studienabschluss, zur Arbeitsplatzsuche für bis zu einem Jahr in Deutschland zu bleiben (§ 16 Abs. 4 AufenthG).

Ausländer Ende 2005	Herkunft
32%	Mitgliedstaaten EU
48%	Andere europäische Länder
12%	Asien
4%	Afrika
3%	Amerika
1%	Keine/ungeklärte Staatsangehörigkeit

Quelle: BMI

Regelungen für Asylbewerber

Die aufenthaltsrechtliche Stellung von Inhabern des sog. "kleinen Asyls"¹ wird der von Asylberechtigten angeglichen (§ 25 AufenthG). Beide Gruppen erhalten zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel, der nach drei Jahren zu einer Verfestigung führen kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen. Inhaber des "kleinen Asyls" erhalten - wie bislang nur die Asylberechtigten - ungehinderten Arbeitsmarktzugang. Vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Asylberechtigte und Inhaber des "kleinen Asyls" wird überprüft, ob sich die Verhältnisse im Herkunftsland geändert haben (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

Die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider und das Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten werden abgeschafft. Dies führt zur Beschleunigung der Verfahren und zu einer Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis. Antragsteller, die zwar bei den Grenzbehörden oder bei Ausländerbehörden ein Asylgesuch stellen, danach aber untertauchen und keinen förmlichen Asylantrag stellen und damit den Beginn ihres Asylverfahrens verzögern, werden künftig in das Asylfolgeverfahren verwiesen (§ 23 Abs. 2 AsylVfG).

Das "kleine Asyl" ist künftig regelmäßig ausgeschlossen, wenn der Ausländer ohne Verfolgungshintergrund aus seinem Herkunftsland ausreist und erst durch selbst geschaffene (subjektive) Nachfluchtgründe eine Verfolgung im Herkunftsland auslöst (§ 28 Abs. 2 AsylVfG).

Für unerlaubt eingereiste Ausländer, die keinen Asylantrag stellen und unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise nicht in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können,

werden vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt (§ 15a AufenthG).

Asylgründe

Der Flüchtlingsstatus wird auch bei nichtstaatlicher Verfolgung in Anlehnung an die EU - Qualifikationsrichtlinie - (§ 60 Abs. 1 AufenthG) gewährt. Die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung

Asylanträge in Deutschland	Gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Januar bis März 2006	8.446	5.999	2.447

Quelle: BAMF

erfolgt wenn, Personen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt werden und wenn eine Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft ist (§ 60 Abs. 1 AufenthG).

Es erfolgt eine Statusverbesserung für subsidiär Geschützte². Allerdings nicht für Personen die Menschenrechtsverletzungen oder ähnliche schwere Straftaten begangen haben und wenn wiederholt oder gröblich Mitwirkungspflichten verletzt werden (§ 25 Abs. 3 AufenthG).

Duldung

Die Duldung wird als Instrument der "Feinsteuerung" beibehalten (§ 60a AufenthG). Um Kettenduldungen bei Abschiebungshindernissen zu vermeiden, erhalten Betroffene eine Aufenthaltserlaubnis, wenn die Ausreisepflicht nicht innerhalb von 18 Monaten vollzogen werden konnte (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Es gibt keinen Aufenthaltstitel, wenn ein Verschulden des Ausländers vorliegt (z.B. Identitätsverschleierung).

Härtefallkommission

Ein Novum im Ausländerrecht ist die Möglichkeit zur Einrichtung von Härtefallkommissionen auf Länderebene,

die erstmals eine Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Ersuchens einer Härtefallkommission normiert (§ 23a AufenthG). Die Entscheidung über ein Aufenthaltsrecht für Ausländer wird damit faktisch von einer Initiative einer Stelle außerhalb der Verwaltung abhängig gemacht. Die Entscheidung über die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis auf Ersuchen einer Härtefallkommission bleibt jedoch bei der zuständigen Ausländerbehörde bzw. der übergeordneten Behörde (Innenministerium). Die Härtefallregelung erfolgt unter Ausschluss subjektiver Rechte. Die oberste Landesbehörde darf auf Ersuchen der Härtefallkommission anordnen, dass einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den sonstigen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Einrichtung einer Härtefallkommission liegt im Ermessen der Länder (§ 23a AufenthG). Bisher haben 12 Bundesländer eine Härtefallkommission eingerichtet.

Thüringen hat seit dem 18. Februar 2005 eine Härtefallkommission. Informationen darüber finden Sie unter: www.thueringen.de.

¹Politisch verfolgten Ausländern, die nicht als Asylberechtigte anerkannt wurden, konnten im Rahmen des Ausländerrechts ein Aufenthaltsrecht und Schutz vor Abschiebung gewährt werden.

²Personen, bei denen eine Abschiebung auf Grund von Foltergefahr, drohender Todesstrafe, auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention oder bei einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit nicht möglich ist.

Integrationskurse

Von der Arbeitsagentur zur Ausländerbehörde gewechselt ist die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung an einer Maßnahme zur „Sprachförderung“ (Deutschkurse, 600 Stunden), die zusammen mit den „Orientierungskursen“, welche Kenntnisse zu Staat, Gesellschaft und Geschichte vermitteln sollen (30 Stunden), die Integrationskurse bilden. Die Sprachförderung war früher im Sozialrecht (§ 419 ff. SGB III – Arbeitsförderung) geregelt, während sie nun-

mehr Bestandteil des Aufenthaltsrechts geworden sind (§ 43 ff. AufenthG). Neu ist, dass neben einer Teilnahmeberechtigung in begründeten Einzelfällen auch eine Teilnahmeverpflichtung festgelegt werden kann. Für die Zulassung Teilnahmeberechtigter sowie – im Falle frei bleibender Plätze – gegebenenfalls sons-

Näheres zu den Integrationskursen regelt die Integrationskursverordnung.

Es kann aufenthaltsrechtliche Sanktionierung bei nicht ordnungsgemäßer Kursteilnahme bei Neuzuwanderern geben, z.B. bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 8 Abs. 3 AufenthG). Es kann eine Verpflichtung für Bestandausländer im Rahmen verfügbarer Kursplätze geben (§ 44a AufenthG) - bei Bezug von Arbeitslosengeld II und bei besonders Integrationsbedürftigen. Bei Verletzung dieser Teilnahmeverpflichtung kann es zu Leistungskürzungen für die Dauer der Nichtteilnahme als sozialrechtliche Sanktion (§ 44a Abs. 3 AufenthG) kommen.

Eigenbeiträge der Kursteilnehmer sind gestaffelt nach finanzieller Leistungsfähigkeit vorgesehen.

Quelle: BAMF, 2006

Bis zum 31. Juli 2006 findet eine Evaluierung der Integrationskurse durch das BAMF statt. Wir werden in unserer nächsten Ausgabe darüber berichten.

tiger Ausländer zu den Kursen, für die Vergabe der Fördermittel und die Konzeption der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF, §75 AufenthG)

Fachdienst Thüringen im Zentrum für Integration

Impressum

Herausgeber:
Zentrum für Integration und Migration
Fachdienst für Flüchtlingsarbeit
Thüringen

Rosa-Luxemburg-Str. 50
99086 Erfurt

Telefon: 0361 6431535
Fax: 0361 3467666
E-Mail: netzwerk_erfurt@web.de

Redaktion: Beate Tröster (verantw.),
Anita Müller



Einigung auf Einbürgerungstest

Die Innenminister von Bund und Ländern haben auf ihrer Konferenz im Mai 2006 beschlossen, dass Bewerber um die deutsche Staatsbürgerschaft künftig bundesweit Sprachtests und Einbürgerungskurse mit anschließender Prüfung absolvieren müssen. In den Einbürgerungskursen sollen staatsbürgerliches Grundwissen sowie die Werte und Grundsätze der Verfassung vermittelt werden. Das Konzept, eine Fibel und die Standards für einen Nachweis sollen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erarbeitet werden. Die Einbürgerungswilligen sollen die Kurse in der Regel selbst finanzieren. Den Ländern bleibt künftig überlassen, ob sie die Einbürgerung durch einen Eid oder ein staatsbürgerliches Bekenntnis dokumentieren wollen.

Einen bundeseinheitlichen Wissenstest nach dem Vorbild von Hessen und Baden-Württemberg wird es damit nicht geben.

Quelle: TA, 05.05.06